

Stenografischer Bericht

(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

20. Sitzung – Ausschuss Digitales und Datenschutz

8. September 2021, 11:06 bis 12:37 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Joachim Veyhelmann (CDU)

CDU

Sandra Funken
Hartmut Honka
Heiko Kasseckert
J. Michael Müller (Lahn-Dill)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nina Eisenhardt
Kaya Kinkel
Torsten Leveringhaus
Katy Walther

SPD

Tobias Eckert
Nadine Gersberg
Angelika Löber
Bijan Kaffenberger

AfD

Andreas Lichert
Dimitri Schulz

Freie Demokraten

Oliver Stirböck

DIE LINKE

Torsten Felstehausen

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Ilka Heil
 CDU: Silvio Twers
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Rolf Wimmer
 SPD: Milena Stuhlmann
 SPD: Lena Kreuzmann
 AfD: Alexander Fries
 Freie Demokraten: Christoph Stapelfeldt
 DIE LINKE: Achim Lotz

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

| Name (bitte in Druckbuchstaben) | Amts- bezeichnung | Ministerium, Behörde |
|------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| Eckes | Dir-GRH | RH |
| Deuber | | HMUKL |
| WIEGAND | RD | HMDIS |
| Rolf Richter (Rolf Richter) | Ltd MR | HMDIS |
| Franosch | LMR | HMDJ |
| Rof. J. J. | HBDI | HBDI |
| Rost | MRin | HBDI |
| Brunner | StS | HMD |
| Richter - Forstner | MR | HMD |

Anzuhörende:

| Institution | Name |
|--|---|
| Hessischer Städte- und Gemeindebund | Alexandra Rauscher |
| Chaos Computer Club Darmstadt e. V. | Yannick Bungers, Marco Holz |
| D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt e. V. | Anne Schwarz, Mitglied des D64-Vorstands |
| Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit | Dr. Robert Piendl, Referatsleiter |
| „dieDatenschützer Rhein Main“ | Roland Schäfer |
| LOAD e. V. – Verein für Liberale Netzpolitik | Prof. Dr. Wilfried Bernhardt, Mitglied |
| Sensory Minds GmbH | Prof. Dr. Wolfgang Henseler, Geschäftsführer |

Protokollführung: J. Decker, Petra Dischinger

Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Fraktion der Freien Demokraten
Open-Data-Gesetz
– Drucks. [20/5471](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage DDA 20/23 –

(Teil 1 verteilt am 25.08.21, Teil 2 verteilt am 07.09.2021)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich zu unserer 20. Sitzung begrüßen. Zur mündlichen Anhörung begrüße ich ganz herzlich die Anzuhörenden sowie von der Landesregierung Herrn Staatssekretär Burghardt für das Digitalministerium und Herrn Staatssekretär Dr. Heck für das Innenministerium.

Die Ministerin ist für heute entschuldigt; sie hat sich rechtzeitig bei mir schriftlich entschuldigt und angekündigt, dass Herr Staatssekretär Burghardt sie vertritt. Damit ist sichergestellt, dass die Landesregierung vertreten ist.

Eine kurze Frage zur weiteren Organisation an diejenigen, die für die zweite Sitzung heute einen Berichts Antrag eingereicht haben: Werden alle Anträge aufgerufen, oder gibt es Wünsche, dass etwas nicht aufgerufen oder verschoben wird? – Zwei sind mit Öffentlichkeit beantragt; das weiß ich. Aber es wird alles aufgerufen. Es geht nur darum, wer nachher noch von außerhalb dazukommt. – Gut, es werden also alle Berichte abgearbeitet.

Ich darf die Anzuhörenden bitten, davon abzusehen, die Stellungnahmen, die sie eingereicht haben, vorzulesen. Der Sinn der Anwesenheit heute ist, gegebenenfalls darüber hinausgehende oder erläuternde Erkenntnisse uns mitzuteilen. Die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen haben alle Abgeordneten erhalten, und alle hatten die Gelegenheit, sie durchzulesen. Die anschließende Fragerunde für die Abgeordneten kann dann auch Verständnisfragen zu den schriftlich abgegebenen Stellungnahmen enthalten.

Wir haben heute sieben Anzuhörende. Deshalb schlage ich Ihnen vor, dass wir zuerst alle sieben Personen bitten, ihre Stellungnahme abzugeben, und dann die Fragerunde anschließen.

Frau **Rauscher:** Das bekomme ich hin; ich werde es sogar noch kürzer machen. – Schönen guten Tag! Wir möchten hervorheben, dass wir damit gerade auf die kleineren Kommunen einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zukommen sehen, insbesondere, was Aktualisierungen betrifft. Auch wenn die Kommunen bislang noch nicht von dem Gesetzentwurf betroffen

sind, ist die Möglichkeit eröffnet, und es ergibt sich, wenn eine höhere Ebene das hat, im politischen Rahmen oft der Wunsch „Das will ich auch haben“ oder die Frage „Warum haben die diese Daten und wir nicht?“. Das führt gerade in kleineren Verwaltungen dazu, dass das personell nicht mehr gestemmt werden kann.

Insofern haben wir Verständnis dafür, dass Daten grundsätzlich gerne genutzt werden wollen. Aber wir sehen einen erheblichen und nicht stemmbaren Verwaltungs- und Kostenaufwand für die kleineren Kommunen.

Herr **Dr. Piendl**: Sehr geehrte Anwesende! Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Dr. Alexander Roßnagel, begrüßt den Entwurf jedenfalls im Grundsätzlichen. Zwischen den Bereichen Datenschutz, Informationsfreiheit und Open Data gibt es Verbindungslinien, auf die ich kurz eingehen möchte.

Bei einem Auskunftersuchen im Rahmen der Informationsfreiheit muss der Bürger einen Antrag stellen. Dann läuft ein informationsfreiheitsrechtliches Verwaltungsverfahren; die Stelle, die um Information ersucht wird, bescheidet den Auskunftsantrag. Die Informationsgewinnung ist also von der Initiative des Bürgers abhängig. Das Verwaltungsverfahren kann mitunter lange dauern, je nachdem, was Gegenstand des Informationsfreiheitsantrags ist, ob Dritte zu beteiligen sind etc. Da kann Geduld notwendig sein.

Der Vorteil bei Open Data ist, dass der Bürger nicht fragen muss, ob er Auskunft bekommt, dies beantragen muss und dann irgendwann die Auskunft der öffentlichen Stelle kommt, sondern die öffentlichen Stellen werden in die Pflicht genommen, proaktiv Informationen zur Verfügung zu stellen. Je mehr Informationen proaktiv von der öffentlichen Hand der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, umso stärker wird sich das entlastend bei den Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz niederschlagen.

Das ist ein Trend, den es schon seit Jahren im Bund und in den Bundesländern gibt. Das läuft teilweise unter Open Data, aber auch unter Transparenzrecht. Das ist also eine Entwicklung, die auch dem modernen Verständnis von einer informativen öffentlichen Hand entspricht.

Es ist aber nicht nur im Sinne demokratischer Staatskultur wünschenswert, sondern der Themenkomplex Informationsfreiheit und Open Data hat auch Grundrechtsrelevanz. Es ist bekannt, dass jeder seine Meinung frei äußern und verbreiten kann; das wird durch Art. 5 gewährleistet. Aber Art. 5 enthält, was weniger bekannt ist, noch mehr: Er enthält nämlich die Garantie, dass sich jeder aus allgemein zugänglichen Quellen unterrichten kann. Es ist also eine Unterrichtsmöglichkeit bei allgemein zugänglichen Quellen.

Es ist klar: Je informationsfreundlicher und transparenzfrequenter ein Staatswesen ausgestaltet ist, umso grundrechtsfreundlicher wird es auch, weil nämlich in dem Umfang, wie Informations-

freiheit und Open Data amtliche Informationen gewähren, automatisch auch der Umfang der allgemein zugänglichen Quellen steigt, aus denen sich im Wege der Grundrechtsausübung nach Art. 5 unterrichtet werden kann. Insofern ist das Thema, das wir heute hier diskutieren, von signifikanter Grundrechtsbedeutung.

In diesem Zusammenhang kommen noch andere Grundrechte ins Spiel. Das betrifft das zweite Aufgabengebiet unseres Hauses, nämlich den Datenschutz.

Es war schon 2018, als die Informationsfreiheit in Hessen eingeführt wurde, ein Thema: Wie verhält sich das Land Hessen zum Thema Datenschutz einerseits und Informationsfreiheit andererseits? Da muss man ja einen vernünftigen Kompromiss finden. Datenschutz hat Grundrechtsqualität; da muss man aufpassen.

Das ist in Hessen bei der Informationsfreiheit gut gelungen. Durch § 82 und § 83 HDSIG ist gewährleistet worden, dass bei der Informationsfreiheit das hessische Datenschutzniveau nicht abgesenkt wird, dass also der Datenschutz gewahrt bleibt und keine Abstriche zugunsten der Informationsfreiheit erfährt. Dadurch, dass der Entwurf des Open-Data-Gesetzes auf § 82 und § 83 HDSIG Bezug nimmt, ist sichergestellt, dass das Datenschutzniveau genauso wie bei der Informationsfreiheit auch im Open-Data-Bereich gewahrt bliebe.

Der nächste Punkt – da knüpfe ich direkt an meine Vorrednerin an, das ist in der Stellungnahme unseres Hauses nicht näher ausgeführt, es erscheint mir aber sehr wichtig – ist der kommunale Bereich.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Behörden des Landes in die Pflicht genommen werden, der kommunale Bereich aber nicht. Er kann Open Data machen, muss es aber nicht. Genau so eine Situation hatten wir auch bei der Informationsfreiheit im Jahr 2018. Auch damals stellte sich die Frage: Wie binden wir den kommunalen Bereich ein? 2018 gab es bereits zwölf Informationsfreiheitsgesetze in anderen Bundesländern, die die Kommunen bei der Informationsfreiheit in die Pflicht nehmen.

Hessen hat das anders gemacht. Hessen hat die Kommune nicht direkt in die Pflicht genommen, sondern hat in § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG die Geltung der Informationsfreiheit dem kommunalen Bereich überantwortet. Das heißt, einer Kommune steht es frei, in einer Satzung festzuhalten: Ja, das Informationsfreiheitsrecht soll bei uns gelten. – Die Informationsfreiheit auf kommunaler Ebene steht also unter Satzungs vorbehalt. Da hat Hessen sozusagen ein Alleinstellungsmerkmal, das gibt es bei keinem anderen Informationsfreiheitsgesetz.

Das ist schon 2018 heftig kritisiert worden. Der rheinland-pfälzische Informationsfreiheitsbeauftragte hat auf einem Symposium gesagt: Das, was die Hessen machen, ist für die Informationsfreiheit schlicht dysfunktional. – Er hat sehr deutliche Worte gefunden. Dass eine solche Regelung aus der Perspektive der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie positiv ist, liegt auf der Hand. Es hat für das Land Hessen auch finanzielle Vorteile, man denke an Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung, die Pflicht des Landes, Mittel zur Verfügung zu stellen. Aber aus Sicht der

Informationsfreiheit ist es jedenfalls ein Manko, dass die Kommunen nicht in die Pflicht genommen worden sind, weil die gesetzliche Freiheit zu einem für die Informationsfreiheit sehr nachteiligen Zustand geführt hat. Ein Gesetz hängt ja auch immer davon ab, wie es vollzogen wird bzw. von der Prägung in der Wirklichkeit.

Dies zeigt sich darin, dass in drei Jahren gerade mal drei der 21 Landkreise in Hessen eine solche Satzung erlassen haben. Bei den größeren Städten sieht es noch schlimmer aus. Die einzige größere Stadt, die eine Informationsfreiheitssatzung im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG hat, ist Kassel, sonst keine. Bei den kleineren und mittelgroßen Städten kann man es an einer Hand abzählen. Wir haben keinen genauen Überblick, weil es keine Meldepflicht gibt. Neu-Isenburg hat zuletzt eine solche Satzung erlassen. Aber, wie gesagt, das ist praktisch bedeutungslos.

Man kann sagen, dass die Freiheit, die den Kommunen bei der Informationsfreiheit gelassen wurde, dazu führt, dass es unter den Informationsfreiheitsgesetzgebungs-ländern nur im Lande Hessen auf kommunaler Ebene praktisch keine Informationsfreiheit gibt. Das ist die Bilanz.

Open Data liegt ja ganz nah bei der Informationsfreiheit, was die informative Transparenz der öffentlichen Hand betrifft. Wie ich eben zur Informationsfreiheit auf kommunaler Ebene ausgeführt habe, ist das ein ganz brisanter Punkt. Vor diesem Hintergrund bittet unser Haus, dass man Open Data und auch der Informationsfreiheit im kommunalen Bereich weiterhin viel Aufmerksamkeit schenkt.

Herr **Schäfer**: Einen wunderschönen guten Morgen! Vielen Dank für die Einladung. Die Datenschützer Rhein-Main haben schon länger genau den Punkt, den Herr Piendl aufgeführt hat, kritisiert: dass die Kommunen ausgenommen wurden. Ich möchte daran erinnern, dass im Innenausschuss vor drei Jahren ein Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz deutlich gemacht hat, dass erstens die Kommunen in seinem Land dadurch, dass ein Informationsfreiheitsanspruch besteht, nicht überfordert sind und es zweitens keinen sachlichen Grund gibt, sie auszunehmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir hier einen Flickenteppich haben. Es kann passieren, dass man in einer Kommune wohnt, in der der Informationsfreiheitsanspruch für alle hessischen Bürger besteht, und wenn man einen Anspruch in einer anderen Kommune geltend macht, gibt es da vielleicht auch eine Informationsfreiheitssatzung, aber nur für die Bürger jener Kommune. Dann durchläuft man sozusagen eine Diskriminierungstortur.

Mir ist wichtig, deutlich zu machen, dass wir bei der Informationsfreiheit und auch bei dem gesamten Transparenzkonzept einen Flickenteppich haben. Wir unterstützen sehr, was die FDP mit dem Open-Data-Gesetz anstrebt. Das löst aber diesen Flickenteppich nicht auf; vielleicht verschlimmert es ihn sogar.

Unternehmen, die eine Rechtsabteilung haben, werden sehr sorgfältig prüfen können, nach welcher Rechtsgrundlage sie ihre Informationen bekommen und erwarten dürfen. Der Bürger, der keine Rechtsabteilung hat, wird da besonders benachteiligt.

Mein besonderes Votum ist also: im gesamten Transparenzrecht von Hessen stärker die Kommunen einbinden und in die Pflicht nehmen.

Frau **Schwarz**: Vielen Dank für die Einladung. Auch wir begrüßen ausdrücklich den Gesetzentwurf der FDP. Wir finden, er ist ein wichtiges Signal, aber aus unserer Sicht reicht das nicht.

Über ein solches Signal hätten wir uns 2015 wahnsinnig gefreut. Wir freuen uns auch jetzt noch darüber, aber wir sind im Jahr 2021. Ein wirklich progressives Open-Data-Gesetz muss da mehr leisten, insbesondere was den Kulturwandel angeht. Denn hier sehen wir sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene eine sehr große Herausforderung.

Auf Bundesebene konnte man mit dem ersten Open-Data-Bericht schon sehen, dass es alles andere als trivial ist, ein Gesetz zu schaffen, das wie dieses hier, weil es ja auch zu weiten Teilen auf § 12a des E-Government-Gesetzes beruht, eben kein subjektives Recht für die Nutzer normiert, das auch vor Gericht durchgesetzt werden kann. Das ist ein Fehler. Dadurch fehlt ein Veränderungsdruck für den nötigen Kulturwandel in der Verwaltung.

Das andere ist die nicht ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen. Wir sehen das ganz ähnlich wie die Vorredner. Auch für uns spielen die Kommunen eine große Rolle. Dass die Bedarfe der Kommunen hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, ist einer unserer größten Kritikpunkte, weil die kommunale Ebene tatsächlich auf dem Datenschatz des Landes sitzt.

Wir sehen aktuell schon, dass in Hessen das Feld sozusagen auseinanderfliegt. Wir haben große Städte, die die Ressourcen haben, die Open-Data-Portale und -Projekte haben. Und wir haben kleine Städte, die nachhaltig abgehängt werden. Das bedeutet eine Ungleichbehandlung für die Bürger, und es ist auch für die Städte, für die Kommunen nicht in Ordnung. Hier die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, mit einer Open-Data-Pflicht für die Kommunen, sehen wir als einen Bestandteil eines fortschrittlichen Open-Data-Gesetzes an.

Herr **Holz**: Danke schön für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mein Name ist Marco Holz, ich bin mit meinem Kollegen Yannick Bungers hier.

Wenn man sich die Aufzeichnung der ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf anschaut, wird aus unserer Sicht klar: Da gibt es noch einige Vorbehalte und Ängste, auch zum Thema Open Data. Aber es gibt eine sehr positive Entwicklung aus unserer Sicht, die Relevanz offener Daten

ist fraktionsübergreifend unumstritten. Der Wille zur Bereitstellung von Daten ist also generell vorhanden.

Wir begrüßen auch grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf. Er beinhaltet sehr viele gute Regelungen, wie z. B. die proaktive Veröffentlichungspflicht, aber auch die obligatorische Nutzung maschinenlesbarer Datenformate, die Bereitstellung von Daten über Schnittstellen oder die entgeltfreie Weiterverwendung der Daten. Das ist grundlegend genau der richtige Weg.

Natürlich ist der Gesetzentwurf an einigen Stellen aber noch ausbaufähig. Wir kommen zu dem Schluss, dass der Gesetzentwurf, wie er aktuell vorliegt, alleine nicht ausreichend ist, um tatsächlich die Zielsetzung der Digitalstrategie Hessen zu erfüllen, insbesondere mit Blick auf die Datenbereitstellung durch Kommunen.

Zum Status quo: Aus unserer Sicht gibt Hessen aktuell noch kein besonders gutes Bild beim Thema Open Data ab und hinkt im Ländervergleich deutlich hinterher. Zwei Jahre nach dem Beitritt – das ist an sich eine sehr positive Sache – des Landes Hessen zum GovData-Portal wurde dort allerdings bisher noch kein einziger Datensatz durch hessische Behörden veröffentlicht. Es gibt hier und da von einzelnen Ressorts in Hessen einige Datensätze, die bereitgestellt werden. Aber aus unserer Sicht erscheint das noch relativ unkoordiniert. Eine abgestimmte Strategie ist da bisher nicht zu erkennen.

Wenn man sich das von außen betrachtet, müssen wir leider konstatieren, dass die hessische Verwaltung bisher relativ wenig Erfahrung und Fähigkeiten im Umgang mit Daten hat. Hier muss sich einiges tun; da sind wir uns wahrscheinlich alle einig.

In der ersten Lesung im Landtag entstand ein bisschen der Eindruck, dass einigen Rednerinnen und Rednern nicht ganz klar war, über welche Arten von Datensätzen wir reden. Ich möchte deswegen einige Beispiele nennen. Vorab: In der Lesung im Landtag wurde auch oftmals der Datenschutz als Hinderungsgrund genannt. Der ist uns natürlich gerade als CCC Darmstadt besonders wichtig. Aber konzentrieren wir uns lieber auf ein paar Beispiele für offene Daten, die bereits ohne Personenbezug bereitgestellt werden können, z. B. statistische Daten, Baumkataster, Kulturdaten, beispielsweise über kulturelle Werke in Museen oder Bibliotheken. Ich könnte noch einige weitere nennen. Da gibt es sicherlich zahlreiche Daten. Diese Daten können aus unserer Sicht problemlos und ohne Datenschutzabwägungen bereitgestellt werden.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mit ein paar Vorurteilen aufzuräumen, die im Bereich offener Daten hin und wieder kursieren. Eines ist die Bevorteilung großer Digitalkonzerne wie Apple und Google durch die Bereitstellung offener Daten. Das ist definitiv nicht der Fall, eher im Gegenteil. Großkonzerne haben in der Regel einen sehr großen monetären Spielraum und werden durch die Nichtveröffentlichung und den Verkauf von Daten sogar indirekt bevorzugt. Gerade Start-ups, kleinere Start-ups, und die Zivilgesellschaft haben diese finanziellen Möglichkeiten in der Regel nicht. Ein aktuelles Beispiel ist der Verkauf der Echtzeitmobilitätsdaten der Deutschen Bahn AG an Google.

Ich will auch etwas zu den Kosten sagen. Da ist aus unserer Sicht wichtig, nicht nur die Aufwände zur Veröffentlichung der Daten zu sehen, sondern auch die Optimierung der Verwaltungsprozesse, die damit einhergeht, z. B. die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards zum Datenmanagement oder auch die Etablierung von Prozessen zur Sicherstellung der Datenverfügbarkeit. Das sind alles Nebenaspekte, die hier auch wirken.

Von der Datenbereitstellung profitiert nicht nur die datenbereitstellende Behörde, sondern die hessische Verwaltung insgesamt. Das ist ein Aspekt, der auch nicht vernachlässigt werden sollte.

In der Open-Data-Strategie der Stadt Darmstadt z. B. heißt es hierzu:

Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen aber, dass die Bereitstellung offener Daten kurz- bis mittelfristig eher zu Arbeitsentlastung führt, da individuelle Anfragen hierdurch vielfach ersetzt werden.

Andersherum gedacht, kann es auf lange Sicht auch ein Vorteil sein, auch in finanzieller Hinsicht.

Noch einige Anmerkungen zum aktuellen Gesetzentwurf: Kommunen werden hier von der Veröffentlichungspflicht komplett ausgeschlossen. Ich will die Stellungnahme von Ulrich Greveler von Offene Kommunen.NRW zitieren; er schreibt sehr deutlich, dass diese Regelung den fehlenden Bewusstseinswandel in den Kommunalverwaltungen zementiert. Angesichts der Relevanz der Kommunen auch gerade bei der Verwaltungsdigitalisierung wird mit diesem Vorschlag aus unserer Sicht eine große Chance vertan.

Die proaktive Bereitstellung aller vorhandenen Daten ist aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Punkt, der im Gesetzentwurf festgelegt wird. Gerade Kreativität und Innovationen entstehen in der Regel erst durch das Vorhandensein von Daten. Daher ist eine selektive Auswahl von Datensätzen durch die Landesregierung, wie es bisher im Prinzip bereits möglich ist, aus unserer Sicht nicht zielführend.

Behörden können schon jetzt Daten als Open Data bereitstellen. Es tut sich hier allerdings recht wenig. Im Gesetz fehlt aus unserer Sicht auch eine gewisse Handhabung zur Durchsetzung dieser Veröffentlichungspflichten; das wurde gerade angesprochen. Das ist aus unserer Sicht auch ein sehr wichtiger Punkt.

Neben den rechtlichen Regelungen sind aus unserer Sicht die unterstützenden Prozesse zur Datenbereitstellung ein entscheidender Faktor, nicht nur, aber auch durch die Benennung von Open-Data-Koordinatorinnen. Wir schlagen in unserer Stellungnahme eine hessische Serviceeinheit für Open Data mit entsprechendem fachlichen und technischen Know-how vor, die Tools und Ressourcen zur Veröffentlichung von Daten in maschinenlesbaren Formaten bereitstellen kann, aber auch z. B. Schulungsangebote für die Landesverwaltung und für Kommunen machen kann. Vorbild kann z. B. das TU Data Team der TU Darmstadt oder einiger anderer Hochschulen sein, die in diesem Bereich schon sehr lange aktiv sind.

Auch die Gewinnung von hochqualifiziertem IT-Personal ist sicherlich ein entscheidender Punkt, der bei der Umsetzung relevant ist; das hatten wir in der Stellungnahme zum Kommunalbericht im letzten Jahr schon angesprochen. Auf kommunaler Seite ist das sicherlich auch ein sehr relevantes Thema.

Ein einfacher erster Schritt, der aus unserer Sicht relativ einfach und unkompliziert möglich ist, ist das Zusammentragen der bereits veröffentlichten Datensätze auf einer zentralen Open-Data-Plattform. Das würde auch die Auffindbarkeit der bereits existierenden veröffentlichten Daten vereinfachen.

Das waren die Punkte, die aus unserer Sicht am wichtigsten sind. Wir haben im letzten Kapitel unserer schriftlichen Stellungnahme auch einige Handreichungen mit Best Practices zur Datenbereitstellung gegeben, z. B. zur Nutzung von Datenstandards, aber auch zur automatisierten Bereitstellung von offenen Daten.

Herr **Prof. Bernhardt**: Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich danke im Namen von LOAD e. V. für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung und verweise – darum hatten Sie ja ausdrücklich gebeten, Herr Vorsitzender – im Wesentlichen auf meine schriftlichen Ausführungen, die ich bei Ihnen eingereicht habe.

Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Fraktion der Freien Demokraten für ein Open-Data-Gesetz würde aus meiner Sicht Hessen wie bereits die meisten anderen Länder entscheidend die Open-Data-Kultur fördern. Eine gesetzliche Verankerung des Open-Data-Grundsatzes ist in Hessen aus meiner Sicht überfällig, zumal die Landesregierung bereits im Oktober 2016 in der Ministerpräsidentenkonferenz solche Regelungen zugesagt hat, also vor fünf Jahren.

Dem Open-Data-Grundsatz kommt auch Grundrechtsrelevanz zu; darauf hat Herr Piendl ja schon hingewiesen. Ich möchte in diesem Zusammenhang ergänzen, dass auch aus Art. 20 Abs. 3 GG, dem Rechtsstaatsprinzip, eine Transparenzpflicht des Staates entspringt. Das bekommt natürlich in Zeiten der Digitalisierung eine erhöhte Relevanz.

Wir halten den Gesetzentwurf grundsätzlich für erforderlich und geeignet, die beschriebenen Grundsätze der Open-Data-Kultur zu fördern. Die meisten vorgeschlagenen Bestimmungen sind dem Bundesrecht nachgebildet, das zuletzt in diesem Sommer ergänzt worden ist. Die Vorschriften, die hier vorgeschlagen worden sind, finden sich auch teilweise in anderen Landesregelungen, beispielsweise in der neusten Landesregelung; das ist § 16a des E-Government-Gesetzes von Nordrhein-Westfalen.

Besonders positiv – insoweit unterscheide ich mich ein bisschen von den Stellungnahmen der anderen Anzuhörenden – möchte ich vermerken, dass der Gesetzentwurf im Gegensatz zu § 12a EGovG des Bundes und vielen E-Government-Gesetzen anderer Bundesländer darauf verzichtet, subjektiv-öffentliche Rechte ausdrücklich auszuschließen. Daraus ist der Gegenschluss zu

ziehen: Wenn es nicht ausgeschlossen wird, dann bestehen diese Rechte. Man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen: Dann schreibt man es explizit hinein. Das ist aus meiner Sicht aber nicht zwingend erforderlich, um solche Rechte gewähren zu können. Aus der Tatsache, dass diese Rechte nicht explizit ausgeschlossen werden, ergibt sich aus meiner Sicht, dass diese Rechte bestehen und auch geltend gemacht werden können.

Ich halte es für ganz wichtig, dass man von einem solchen subjektiv-öffentlichen Recht ausgeht, weil die Verwaltungen bekanntlich immer stärker dazu übergehen, zu sagen: Das, was in den Gesetzen steht, ist schön; ich möchte es gern beachten. – Aber es passiert im Ergebnis nicht. Wir haben das gerade beim E-Government-Gesetz etliche Male erlebt, auf Bundesebene wie auf Länderebene; eine Sanktionsmöglichkeit im Sinne von finanziellen Sanktionen gibt es ja nicht. Die Sanktion wäre in der Tat, angeknüpft an subjektive öffentliche Rechte der Bürger oder der Unternehmen, zu ergänzen, sodass sie sagen können: Ich möchte gerne, dass bestimmte Texte oder bestimmte Informationen veröffentlicht werden. – Es gibt durchaus Beispiele, in denen das explizit verankert worden ist. Das ist beispielsweise § 1 Abs. 2 des Hamburger Transparenzgesetzes.

Es wurde hier schon mehrfach angemahnt, dass der Gesetzestext nicht nur staatliche Behörden erfassen soll, sondern auch die Kommunalverwaltungen. In der Tat spricht dieser Gesetzestext insoweit nur von einer Kannbestimmung. Das heißt, die kommunalen Verwaltungen können die Daten bereitstellen. „Kann“ bedeutet aber auch, dass man ein Ermessen walten lassen muss. Man kann also nicht einfach sagen: Generell verzichte ich darauf.

Ich teile die Einschätzung der anderen Anzuhörenden, dass es wünschenswert wäre, auch die Kommunalverwaltungen dazu zu bringen, dass sie die Daten zur Verfügung stellen. Wenn dies als Verpflichtung ins Gesetz hineingeschrieben wird, führt das nach dem Konnexitätsprinzip allerdings dazu, dass die Landesebene den Kommunen den Mehraufwand zu erstatten hat. Das ist wahrscheinlich der Grund, weswegen oft darauf verzichtet wird.

Ich plädiere dafür: Gerade diese finanziellen Fragen lassen sich in einer Art Open-Data-Pakt viel besser klären – ich war ja selber mal CIO von Sachsen – als durch eine gesetzliche Verpflichtung, die automatisch bestimmte finanzielle Folgen nach sich zieht.

Man könnte in den Kreis der Adressaten der Open-Data-Verpflichtung analog zur jüngsten Neuregelung auf Bundesebene noch die öffentlichen Unternehmen aufnehmen; das ist im Augenblick noch nicht gegeben.

Teilweise wird von den anderen Anzuhörenden gefordert, noch mehr Detailregelungen aufzunehmen, beispielsweise zur Frage der Ressourcen – es sollen genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden – oder zur Ausbildung der Koordinatoren. Ich bin der Meinung, man darf hier nicht überregulierend tätig werden, sondern es muss hier auch die Verantwortung der Exekutive beachtet werden, die dafür zuständig ist, auch genügend Personal zur Verfügung zu stellen, in Verbindung mit den haushaltsgesetzlichen Voraussetzungen.

Die Einschränkungen bei den Datenbereitstellungspflichten werden im Gesetzentwurf zutreffend dargelegt, insbesondere rekurrend auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Schutz personenbezogener Daten, wobei auch Geschäftsgeheimnisse nach Art. 14 GG Grundrechtsrelevanz haben. Im Detail sollte die Verweisung auf das HDSIG nochmals unter rechtssystematischen Gesichtspunkten überprüft werden, damit es nicht zu Wertungswidersprüchen kommt.

Zu der Formulierung des Gesetzentwurfs

[...] soweit sinnvoll und möglich, in nach den anerkannten Regeln der Technik offenen, zugänglichen, auffindbaren und interoperablen Formaten und mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen bereitzustellen [...]

haben einige Anzuhörenden gefordert, „soweit sinnvoll und möglich“ zu streichen, um die Verpflichtung noch restriktiver herauszustellen. Ich schließe mich dem nicht an, weil immer noch sichergestellt sein muss, dass mit einem einigermaßen vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand die Daten zur Verfügung zu stellen sind. Wenn wir da zu stark inhaltliche oder formelle Anforderungen stellen, tendiert die Verwaltung oft dazu, zu sagen: Dann brauchen wir aber eine gewisse Zeit dafür, überhaupt diese Daten entsprechend zur Verfügung zu stellen. – Das führt zu einer zeitlichen Verzögerung, und die ist gerade nicht gewünscht.

Ich begrüße ausdrücklich die Verankerung des Grundsatzes „Open by Design“; das ist ein äußerst wichtiger Grundsatz.

Herr **Prof. Henseler**: Auch ich bedanke mich für die Einladung. Grundsätzlich finde ich den Gesetzentwurf recht gut. Auch wenn er aus meiner Sicht fast fünf Jahre zu spät kommt, freue ich mich umso mehr, dass er jetzt doch vorliegt. Ich kann ihm in fast allen Belangen zustimmen. Es sind schon einige relevante Punkte wie das Kommunale oder andere Aspekte wie das Prozessuale angesprochen worden.

Aus meiner Sicht ist es sehr wichtig, die Datenqualitätsstandards im Nachgang genauestens zu definieren: Datenformate, Strukturen, Prozesse usw. Sonst führt das zu sehr viel Verwirrung bei den Umsetzenden.

Ich habe noch eine Anmerkung; sie betrifft den Zeitraum der Berichterstattung, der in der heutigen Zeit aus meiner Sicht mit den Jahreszyklen eigentlich nicht mehr relevant genug ist, weil sich Dinge sehr schnell entwickeln, weil man sehr schnell Erfahrungen macht und nachschärfen muss. Hier sollte man schauen, ob man nicht schnellere Feedbackzyklen hinbekommt.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Prof. Henseler. – Nach meiner Übersicht sind damit alle Anzuhörenden, die anwesend sind, zu Wort gekommen. Oder ist noch jemand hinzugekommen, den wir bisher nicht registriert haben? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich darauf hinweisen, dass auch Herr Prof. Greveler von Offene Kommunen.NRW und Herr Prof. Federrath von der Gesellschaft für Informatik zugesagt hatten. Beide mussten heute Morgen kurzfristig absagen. Aber für die Kollegen Abgeordneten haben sie den Hinweis gegeben: Sollten zu den schriftlichen Statements Fragen bestehen, können Sie sie gerne über das Ausschussbüro an die beiden Herren richten und bekommen dann eine Antwort.

Damit haben wir den ersten Teil der Anhörung erledigt. Jetzt kommen die Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen in der Fragerunde zu Wort. – Als Erster hat sich Herr Lichert gemeldet.

Abg. **Andreas Lichert:** Danke sehr, Herr Vorsitzender. – Auch herzlichen Dank an alle Anzuhörenden.

Ich möchte auf das Spannungsfeld mit den Kommunen noch einmal stärker eingehen. Es hat ja verschiedene Ebenen; Dr. Piendl hat die juristische sehr schön erläutert. Frau Rauscher, Sie haben insbesondere darauf abgestellt, dass es eine erhebliche Belastung für die Kommunen darstellen würde. Ich denke, wir sind uns aber im Großen und Ganzen einig, dass ohne die Beteiligung der Kommunen ein sehr großes Dunkelfeld bzw. ein weißer Fleck in der Datenversorgung entstehen würde, Frau Schwarz nannte das den Datenschatz der Kommunen. Ohne ihn wäre es natürlich schon irgendwie schade.

Jetzt möchte ich aber das Stichwort Onlinezugangsgesetz in den Ring werfen. Das ist meines Erachtens für die Kommunen zurzeit ein ganz erheblicher Stressfaktor, aber das Wirksamkeitsdatum für das Onlinezugangsgesetz ist erst Ende des kommenden Jahres. Wenn dann im Grunde genommen alle Verwaltungsprozesse digitalisiert sein sollen, müsste die Hürde für eine Beteiligung der Kommunen doch erheblich niedriger sein. Deswegen sei speziell an Sie die Frage gerichtet: Ist das eine Fehlwahrnehmung? Oder besteht diese Hoffnung vielleicht zu Recht? Wäre es dann nicht ein sinnvoller Weg, in einem ersten Schritt auf Landesebene dieses Open-Data-Gesetz umzusetzen, um dann perspektivisch, nach Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, auch die Kommunen mit vertretbarem Aufwand beteiligen zu können?

Abg. **Nadine Gersberg:** Ich bedanke mich auch sehr herzlich bei den Anzuhörenden für die Stellungnahmen und ihr Erscheinen hier heute.

Ich möchte auch das Thema Kommunen ansprechen, weil sehr viele geschrieben und auch geäußert haben, dass es, wenn man nicht auch die Kommunen dazu verpflichtet, wenig Sinn machen würde, weil – ich glaube, so habe ich es gelesen – über 70 % der Daten bei den Kommunen liegen.

Jetzt ist die Frage: Wie könnte man die Kommunen von Landesseite unterstützen, um das doch möglich zu machen und den Personal- und Kostenaufwand nicht zu hoch werden zu lassen? Natürlich müsste es nach meiner Ansicht eine finanzielle Beteiligung des Landes geben. Aber gibt es auch andere Prozesse, mit denen man die Kommunen unterstützen könnte, z. B. durch eine Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, Unterstützung durch das Land usw.? Da ist meine Frage z. B. an Frau Schwarz, ob sie eine Idee hätte, wie man da unterstützend wirken könnte.

Ein Anzuhörender hat gesagt, dass es sinnvoll wäre, öffentliche Unternehmen und auch Privatunternehmen einzubeziehen. Dazu hätte ich gerne eine Stellungnahme.

An den Chaos Computer Club und an die Datenschützer Rhein-Main habe ich die Frage: Welche Bundesländer gehen da voran? Welche sind da besonders erwähnenswert? Welche sind schon lange sehr viel moderner als das Land Hessen und könnten als Beispiel dienen, dies auch in Hessen voranzubringen?

Abg. **Torsten Felstehausen:** Auch meinen Dank an alle Anzuhörenden für Ihre Beiträge, die uns in der Diskussion wirklich helfen. Ich habe drei Fragen an drei Anzuhörende, zuerst an Herrn Dr. Piendl aus der Sicht des Datenschutzes.

Das Gesetz sieht vor, dass eine Deanonymisierung der Daten ausgeschlossen werden soll. Jetzt haben wir ja nicht nur diesen Datenpool, sondern viele weitere Datenpools, die mit Methoden des sogenannten Data Mining verknüpft werden können. Da lege ich Daten einfach übereinander und schaue, inwieweit ich weitere Erkenntnisse daraus gewinnen kann. Das ist ja gerade das, was derzeit ganz spannend ist und wozu viele Firmen auch diese Daten nutzen.

Welche Regelungen wären erforderlich, um an dieser Stelle eine Deanonymisierung durch die Verknüpfung mit anderen Datensätzen zu unterbinden? Ist es möglich, dies unter Strafe zu stellen oder Ähnliches vorzusehen? Denn es würde die gesamte Idee von Open Data diskreditieren, wenn es möglich ist, durch Zuhilfenahme weiterer Datensätze es doch wieder auf Personengruppen herunterzubrechen, die so klein sind, dass eine Anonymisierung nicht mehr gegeben ist.

Meine zweite Frage geht an Herrn Schäfer, die Datenschützer Rhein-Main. Wir haben jetzt viel gehört über die Erforderlichkeit oder darüber, dass es wünschenswert ist, dass die Kommunen in eine solche Regelung einbezogen werden, weil dort ein großer Datenschatz vermutet wird. Freiwillige Regelungen gibt es zum Teil auch im Bereich des Informationsfreiheitsgesetzes. Welche Erfahrungen werden denn in der Praxis gemacht, wenn dies nur eine freiwillige Regelung ist? Ich könnte mir vorstellen, dass die Kommunen sagen: Es ist halt eine Kannbestimmung, aber wir bemühen uns. – Ist dieses Bemühen tatsächlich festzustellen? Oder wird eine Kannbestimmung in der Regel dafür genutzt, die Herausgabe von Informationen abzublocken?

Meine dritte Frage geht an Frau Rauscher vom Städte- und Gemeindebund. Ich kann mir durchaus vorstellen, wie groß der Aufwand ist, diese entsprechenden Prozesse zu initiieren. Das wird den großen Kommunen sehr viel leichter fallen – Sie haben es auch angesprochen – als den kleinen. Sehen Sie darin nicht auch einen extremen Wettbewerbsnachteil, insbesondere für den ländlichen Raum, wo ja eher die kleineren Kommunen sind, dass in einem solchen Prozess, wenn dies nur auf Freiwilligkeit basiert und die großen Kommunen aufgrund ihrer personellen und technischen Infrastruktur es machen können und die kleinen nicht nachziehen können, zukünftig alle diejenigen, die wirtschaftsrelevante Daten brauchen, am ländlichen Raum vorbeigehen, weil die Kommunen dort keine Daten zur Verfügung stellen?

Wäre es nicht sinnvoller, dass es eine Verpflichtung gibt, aber auch die entsprechende Unterstützung und im Rahmen der Konnexität auch die entsprechende Finanzierung?

Abg. **Oliver Stirböck:** Auch von den Freien Demokraten vielen herzlichen Dank an alle Anzuhörenden für Ihre instruktiven Beiträge. Ich glaube, man kann von allen Anzuhörenden etwas lernen und mitnehmen und auch die Bedenken verstehen, die geäußert worden sind, und versuchen, sie im weiteren Verfahren noch ein Stück weit aufzulösen.

Nun hat es hier relativ wenig fundamentale Kritik an dem Gesetzentwurf gegeben. In der parlamentarischen Debatte, die wir vor einigen Monaten geführt haben, hat es aber sehr deutliche und auch fundamentale Kritik an dem Gesetzentwurf gegeben. Daher möchte ich die eine oder andere Äußerung auch von dem einen oder anderen von Ihnen bewerten lassen.

Es gab z. B. die Befürchtung, dass nicht vor allem hessische Betriebe einen Vorteil aus diesem Gesetz ziehen, sondern vorrangig große Technologiefirmen aus den USA oder China, um damit ihre ohnehin schon weitreichenden Geschäftsmodelle weiter auszubauen. Da interessiert mich, wie das vom Chaos Computer Club bewertet wird.

Ein zweiter Punkt: Es wurde geäußert, ein solches undifferenziertes Open-Data-Gesetz habe einen geringen Nutzen. Es seien erhebliche Kraftanstrengungen nötig, eine große Menge Daten zu streuen, und es sei besser, nicht alle Daten zu veröffentlichen, sondern nur spezifische, weil das weniger aufwendig sei. Wie wird das beurteilt? Auch hier möchte ich insbesondere den Chaos Computer Club um eine Antwort bitten, aber es können gerne auch alle anderen Anzuhörenden darauf eingehen.

Dann habe ich drittens noch eine Frage an den Datenschutzbeauftragten. In der Debatte wurde geäußert, die pauschale und dauerhafte Veröffentlichung aller Daten der Verwaltung könnte erheblich in den Schutzbereich der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie dies nicht so sehen, dass durch diesen Open-Data-Gesetzentwurf in die Schutzbereiche der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen wird?

Abg. **Hartmut Honka**: Meine Damen und Herren, vielen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und auch für Ihre Anwesenheit und Ihre Ausführungen heute.

Ich habe einige Fragen; die erste ganz konkrete Nachfrage möchte ich Herrn Prof. Dr. Bernhardt stellen. Wenn ich Ihre Ausführungen pauschal zusammenfassen darf, haben Sie argumentiert: Wenn etwas nicht verboten ist, dann ist es grundsätzlich erlaubt. – Als Jurist liebe ich eine klare Definition: Was genau ist dann in Ihren Augen in diesem Bereich erlaubt? Wie würden Sie für ein Gericht, das im Zweifelsfall zu entscheiden hat, definieren, worum der Rechtsstreit eigentlich geht? Wie weit geht Open Data? Was muss zur Verfügung gestellt werden und was nicht?

Es wird auch über die Frage zu diskutieren sein – das ist dann eher eine politische Frage, die nicht mit Ihnen zu diskutieren ist –, welche Behörde was zur Verfügung stellen müsste oder auch nicht. Kommunen erledigen ja viele Dinge in der interkommunalen Zusammenarbeit in Gesellschaftsformen, die nicht mehr allein die öffentliche Hand abbilden, also vielleicht auch mit einem privaten Partner vor Ort. Für diesen Bereich brauchen wir klare Definitionen; deswegen interessiert mich das auf jeden Fall.

Das Zweite hat Herr Felstehausen eben richtigerweise schon angesprochen. Es geht um das Data Mining, dass große Unternehmen immer mehr sammeln und immer mehr zusammenführen, um am Ende aus anonymisierten Daten doch wieder möglichst präzise Ableitungen treffen zu können, was einzelne Personen angeht. Wie schätzen Sie das ein?

Herr Kollege Stirböck hat eben aus unserer parlamentarischen Debatte die Befürchtung zitiert – ich weiß nicht mehr, ob ich das damals gesagt habe; ich glaube aber, nicht –,

(Abg. Oliver Stirböck: Nein!)

dass gerade amerikanische Großkonzerne einen Vorteil aus dem Gesetz ziehen würden. Wir erleben aber ja alle, dass Data Mining im Alltag ohnehin schon stattfindet.

Dies mag das Geschäft dieser Unternehmen befördern – okay, „that’s it“ –, aber unterminiert es nicht auch all unsere Anstrengungen, als Staat und als Gesellschaft beim Datenschutz immer wieder aufklärend tätig zu werden?

Eine Deanonymisierung der Daten soll ja ausgeschlossen werden. Eben war auch von Strafe die Rede, wenn eine Deanonymisierung versucht wird. Da bitte ich Herrn Dr. Piendl, uns zu sagen, wie man das zu fassen versucht.

Es ging eben auch um das anlassbezogene Offenlegen von Daten, wie wir es als Gesetzgeber im Bereich der Geobasisdaten vornehmen. Sollte es der Gesetzgeber gerade in Bereichen, in denen sehr viele sehr persönliche Daten verarbeitet werden, nicht pauschal regeln, sondern – fast hätte ich von Wesentlichkeitsmerkmal gesprochen – bei jedem Gesetz wieder gezwungen sein, sich darüber Gedanken zu machen, mit welchen Daten er arbeitet und welche Daten er zur Verarbeitung für Dritte freigibt?

Wenn jemand dazu Expertise oder eine Meinung hat, bitte ich, sie noch einmal präziser kundzutun.

Frau **Rauscher**: Sie haben die Umsetzung des OZG angesprochen und gefragt, ob man angesichts des Datenschutzes der Kommunen sie nicht vielleicht später noch beim Open-Data-Gesetz hinzunehmen könnte.

Ja, es gibt die Verpflichtung zur Umsetzung des OZG, und wir bekommen auch Unterstützung. Aber es reicht natürlich nicht überall bei den kleinen Kommunen; es ist trotzdem noch mit einem finanziellen Aufwand verbunden. Sie dürfen sich bei unseren kleineren Kommunen nicht eine Struktur wie bei der Stadt Frankfurt vorstellen, sondern da gibt es zwei Sachbearbeiter und den Bürgermeister, und dann gibt es noch ein paar Erzieherinnen und Erzieher. Die sollen auch noch den gesamten digitalen Kram mit unterstützen. Da gibt es verschiedene Firmen, die einen natürlich noch mit an die Hand nehmen, aber die lassen sich das auch grundsätzlich bezahlen.

Dann hat man schnell die Situation: Die Nachbarkommune hat etwas entwickelt, das könnte ich auch verwenden. Ich habe aber keine passende Schnittstelle dafür. Also muss ich zu meinem Programm erst eine Schnittstelle programmieren lassen. Wenn ich nicht bei einem der großen Anbieter bin, kostet das auch noch mal richtig Geld, weil sie das nur für mich individuell machen.

Das sind also erhebliche Schwierigkeiten, die auch noch beim OZG auf uns zukommen. Wir sind dabei, das kann man positiv sagen. Aber wir sind noch lange nicht am Ende.

Dann stellt sich die Frage: Von welchem Datenschutz reden wir hier eigentlich? Wir haben ja begrüßt, dass die Kommunen gerade nicht einbezogen sind, aber wir würden auch nicht gerne eine Kannbestimmung haben; denn dann läuft wieder das Umspielen der Konnexität, und man wird politisch doch irgendwie wieder gezwungen.

Also: Über welche Daten reden wir? Eine klare Vorgabe müsste sein: Diese erhobenen Daten sind zu erstellen. Wenn es nur einen Gewerbesteuerpflichtigen gibt, haben wir schon Datenschutzprobleme in der Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung, wenn wir erklären müssen, warum die Gewerbesteuereinnahmen um soundso viel eingebrochen sind. Dann weiß ja jeder, welche Firma es ist. Das sind die Fragen, die sich im Kleineren stellen.

Es stellt sich außerdem die Frage: Sind Daten dann auch tatsächlich zu erheben? Wir haben gewisse Statistiken, die müssen bedient werden. Die kann man aber auch beim Statistischen Landesamt einsehen. Da sind sie ja auch gemeldet. Aber die eine Gemeinde würde z. B. sagen: Wir haben die Hundesteuer erhoben, wir haben 20 Hunde, und davon sind fünf gefährlich. – Die sind aber nicht verpflichtet, eine solche Liste zu führen. Würde jetzt die Nachbargemeinde sagen: „Das haben wir in Open Data eingestellt“, würde es heißen: „Super, will ich von dir auch haben.“ Aber die Daten müssten dafür erst mal erhoben werden oder ausgewertet werden. Dazu fehlt uns einfach die Manpower.

Die nächste Frage war: Wie kann man die Kommunen dabei unterstützen? Ja, finanziell. Aber wenn es im kommunalen Finanzausgleich untergeht, reicht es nicht, um mehrere Stellen, auch in den kleineren Kommunen, dafür zu schaffen.

Ich weiß nicht genau, wie das tatsächlich funktionieren sollte. Zum Beispiel die direkte Bezahlung eines EDV-Unternehmens, der freien Wahl natürlich, mit Vertragsfreiheit, wäre da eine Möglichkeit, dass das Land die Kosten für diese Sachen direkt übernimmt. Aber das ist eher utopisch.

Frau **Schwarz**: Ich möchte auch noch etwas zum OZG sagen; das ist ja schon fast ein Trigger. Das OZG reguliert nicht, was hinter den Kulissen passiert. Da geht es darum, was auf Kunden-seite passiert, sprich: wenn für einen Kunden das alles über die Webseite abrufbar ist oder vielleicht auch mit einer eID oder sonst etwas geschieht. Das interessiert das OZG.

Ob im Hintergrund die Leute mit gelben Mappen herumlaufen, interessiert das OZG nicht. Das ist ein Riesenproblem, vor dem die Kommunen gerade stehen. Frau Rauscher hat die Punkte auch schon sehr gut genannt. Da haben wir das Thema Manpower. Ein ganz großes Thema sind die Schnittstellen mit den Fachanwendungen, da hängen enorme Kosten dran.

Aber leider ist es wirklich eine Illusion, dass das OZG dabei helfen würde, dass wir Open Data in den Kommunen hätten oder dass allein nur die Datensilos zwischen den einzelnen Abteilungen aufgebrochen würden. Das tut das Gesetz nicht; das schaut es sich nicht an.

Herr **Prof. Bernhardt**: Ich möchte ebenfalls etwas zum Stichwort OZG sagen und daran erinnern, dass die genaue Verpflichtung der Kommunen aus dem OZG verfassungsrechtlich durchaus noch umstritten ist. Klar ist, dass die Kommunen insoweit aus dem OZG verpflichtet werden, als sie Bundesrecht ausführen. Aber sofern es beispielsweise um die Ausführung von Landesrecht geht, gibt es ernstzunehmende Stimmen in der verfassungsrechtlichen Literatur, die besagen: Insoweit reicht die Grundgesetzänderung, Art. 91c Abs. 5, nicht aus. Insoweit durfte das OZG gar nicht die Kommunen erfassen.

Ich bin schon der Meinung, dass das OZG eine Rechtsgrundlage darstellt. Aber ich muss darauf hinweisen, dass diese Fragen sehr umstritten sind. Da ein Großteil der Kommunen es mutmaßlich – das ist meine Prognose – nicht schaffen wird, zum 31.12.2022 alle Verwaltungsleistungen vollständig digital anzubieten, werden sich die Kommunen mutmaßlich dann auf genau diese andere Rechtsansicht zurückziehen.

Noch gewichtiger ist in der Tat der Gesichtspunkt, dass die Kommunen durch das OZG, soweit sie verpflichtet sind, nur auf die Außenkommunikation verpflichtet sind. Das heißt, die Verwaltungsleistungen müssen nach außen digital angeboten werden. Die internen Prozesse werden durch das OZG leider nicht erfasst. Damit ist in der Tat die entscheidende Schnittstellenfrage, die

beispielsweise hier bei Open Data eine Rolle spielen könnte, nicht durch das OZG geregelt. Insofern gibt es also keine Erleichterung. Wir können schon froh sein, wenn das OZG im Wesentlichen bis zum 31.12.2022 umgesetzt wird.

Damit komme ich zu einer weiteren Frage, die an mich direkt gestellt worden ist. Ich bin da vielleicht ein bisschen missverstanden worden. Es geht um die Frage: Wie verfährt man, wenn bestimmte Pflichten, die in einem Gesetz festgestellt werden – der FDP-Entwurf trägt ja sehr viele Pflichten der staatlichen Ebene zusammen –, nicht erfüllt werden?

Beim OZG gibt es beispielsweise die klare Ansicht, die sich auch in der Kommentarliteratur wiederfindet – die man auch bezweifeln kann –, dass es kein subjektiv-öffentliches Recht auf OZG-Umsetzung gibt. Dann haben wir ein Problem: Es bleibt sanktionslos.

In dem FDP-Entwurf wird genau das nicht in das Gesetz hineingeschrieben, was der Bund in sein Gesetz hineingeschrieben hat, nämlich: Es gibt kein subjektiv-öffentliches Recht. Wenn man etwas nicht hineinschreibt, was andere hineinschreiben, dann geschieht das natürlich mit einem gewissen Hintergrund: dass man genau diese Rechte gewähren will.

Das hat nichts mit der Schlussfolgerung zu tun: „Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt.“ Es geht ja hier nicht um Erlaubtsein, sondern es geht um ein subjektiv-öffentliches Recht der Bürger und der Unternehmen, die gesetzlich fixierten Verpflichtungen auch einzuklagen.

Nun noch zu anderen Punkten, die hier angesprochen worden sind: Öffentliche Unternehmen könnten in den Gesetzentwurf noch insofern einbezogen werden, als der Staat in vielfältiger Weise sich gewissermaßen in das Privatrecht begibt. Man gründet eine GmbH, die aber zu 100 % im Eigentum des Staates steht. Da ist es natürlich nicht gerechtfertigt, deswegen zu sagen: Durch die Flucht ins Privatrecht wird dann auch die Verpflichtung nach einem Open-Data-Gesetz nicht mehr erfüllt.

Etwas ganz anderes wäre es, wenn wir private Unternehmen einbeziehen würden. Dann wäre das der Schutzbereich des Art. 14 GG. Das wäre aus meiner Sicht dann zu weitgehend.

Herr **Dr. Piendl**: Anonymisierung und Deanonymisierung sind ja ein Thema, das es schon immer im Datenschutzrecht gegeben hat. Der Hintergrund ist, dass Datenschutz Grundrechtsqualität hat, Personenbezug deshalb grundrechtsrelevant ist; wo kein Personenbezug, aus welchen Gründen auch immer, erforderlich ist, darf auch keiner vorhanden sein, weil das sozusagen überflüssige Datenverarbeitung ist, und das ist grundrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Datenverarbeitung ist ein Grundrechtseingriff, ich brauche dafür eine Rechtfertigung. Wenn der Personenbezug nicht im öffentlichen Interesse erforderlich ist, darf nicht personenbezogen verarbeitet werden, sondern muss anonymisiert werden, wenn es einen Personenbezug gab, und es darf auch nicht deanonymisiert werden.

Juristisch scheint mir die Sache gar nicht so problematisch zu sein, weil es einfach um die Rechtfertigung für Datenverarbeitung geht. Die Rechtfertigung führt zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Sofern man eine personenbezogene Datenverarbeitung nicht rechtfertigen kann, ist zu anonymisieren, weil eben der Personenbezug nicht erforderlich ist. Das ist juristisch eigentlich eine Binsenweisheit.

Das Problem bei der Anonymisierung und Deanononymisierung liegt weniger im juristisch Abstrakten, sondern in der technischen Machbarkeit, in der digitalen Komplexität. Das spiegelt sich auch darin wider: Wir haben in unserem Haus drei Abteilungen, zwei juristische und eine Technikabteilung. Das Thema Anonymisierung, wie sie gut zu laufen hat, wie die Gefahren der Deanononymisierung sind, ist bei uns schon immer ausgiebig in der Technikabteilung diskutiert worden, weil da sozusagen die digitalen Gefahren drohen, im schlimmsten Fall bis zu Hackerangriffen: Was kann zusammengeführt werden?

Das heißt, das Problem ist – jedenfalls sieht es unser Haus so – bei Anonymisierung und Deanononymisierung weniger die abstrakte, normative rechtliche Zulässigkeit – das ist das juristische Bewerten –, sondern die Umsetzung rechtlicher Vorgaben. Aus juristischer Sicht besteht vielleicht manchmal eine Blauäugigkeit, weil man unterschätzt, was die Digitalprofis alles anstellen können, dass also auf einmal eine gewollte Anonymität nicht mehr vorhanden ist, sondern eben eine Deanononymisierung eintritt. Das ist das große Problem.

Was das Thema Eingriff betrifft: Es tut mir leid, wenn ich mich vorhin vielleicht missverständlich ausgedrückt habe. Ich habe die Grundrechtsrelevanz von Open Data unter zwei Aspekten angesprochen. Zum einen ist Open Data von der Tendenz her grundrechtsfreundliche Gesetzgebung, weil der Umfang der allgemein zugänglichen Quellen im Sinne von Art. 5 größer wird, je mehr ich an amtlichen Informationen per Informationsfreiheit und Open Data zur Verfügung stelle. Das heißt also: Je mehr Open Data ich habe, umso mehr fördere und unterstütze ich Art. 5. Da kann man nur sagen: Das ist erfreulich.

Was passiert aber – ich kann ja nicht nur auf ein Grundrecht schauen –, wenn andere Grundrechte möglicherweise nachteilig betroffen sind? Da kommen wir zum Eingriff. Ich muss ja den Konflikt auflösen: Wie halte ich es mit Datenschutz einerseits und Informationsfreiheit und Open Data andererseits?

Dieser Konflikt ist 2018 im Kontext der Informationsfreiheit durch § 82 und § 83 HDSIG so aufgelöst worden, dass das bis dahin bestehende hessische Datenschutzniveau durch die Informationsfreiheit nicht abgesenkt wird, dass Informationsfreiheit sich sozusagen datenschutzneutral auswirkt, was das Datenschutzniveau betrifft. Der Open-Data-Gesetzentwurf nimmt ja genau diese Normen aus dem Informationsfreiheitsrecht, § 82 und § 83, in Bezug und prolongiert sozusagen das hessische Datenschutzniveau in das Open-Data-Recht hinein. Das ist aus der Sicht unseres Hauses ein positiver Regelungsansatz.

Ich hoffe, damit wurde der Standpunkt noch klarer.

Herr **Holz**: Ich will auch noch auf ein paar Themen eingehen, die hier genannt wurden. Das eine war die nichtmonetäre Unterstützung von Kommunen. Ich hatte vorhin schon betont: Es ist eines der wichtigsten Begleitvorhaben zu einem solchen Gesetz, eine unterstützende Einheit des Landes Hessen zu bilden, die die Landesverwaltung und insbesondere auch die Kommunen beraten kann. Gerade in diesem Bereich sind die Wissensvermittlung und die Schulung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern sehr wichtig, auch die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur zu Datenveröffentlichungen, beispielsweise einer Open-Data-Plattform.

Es macht natürlich wenig Sinn, wenn jede Kommune, gerade jede kleinere Kommune eine eigene Open-Data-Plattform aufbaut. Das verhindert die Auffindbarkeit von Daten und führt auch zu gewissen Aufwänden. Da wäre z. B. eine zentrale Bereitstellung einer Infrastruktur eine sinnvolle Sache. Das Land Hessen ist mit dem Beitritt zur GovData-Plattform prinzipiell auch schon den richtigen Weg gegangen.

Kurz noch zu den Bundesländern, die hier besonders gut abschneiden: Man muss eigentlich nur einen Blick in das GovData-Portal zu werfen. Da schneiden insbesondere NRW, Hamburg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz besonders gut ab. Hamburg kann mit einem sehr umfangreichen Transparenzgesetz glänzen. In NRW haben wir Bonn als relativ große Kommune und Moers als relativ kleine Kommune, die deutschlandweit im Bereich Open Data als Vorzeigestädte angesehen werden können.

Zur Anonymisierung von Daten: Das ist sicherlich ein sehr wichtiger Punkt. Aber es ist allein aus wissenschaftlicher Sicht schon eine sehr große Herausforderung; es gibt ganze Fakultäten und Universitäten, die sich vorrangig mit diesem Thema beschäftigen. Das ist im Gesetzentwurf aus unserer Sicht auch schon im Prinzip geregelt worden. Da möchte ich mich den bisher schon geäußerten Ausführungen anschließen, dass das weniger eine rechtliche Problematik ist – rechtlich deckt der Gesetzentwurf das meiner Ansicht nach ganz gut ab – als vielmehr eine Sache, die in der Praxis relevant wird: Wie können Daten sicher anonymisiert werden? Das ist eine große Herausforderung. Da wäre aus unserer Sicht eine Beratung durch das Haus des hessischen Datenschutzbeauftragten sicherlich eine sinnvolle Maßnahme, um hier Unterstützung an die Hand zu geben und auch bei der technischen Umsetzung einer solchen Anonymisierung gegebenenfalls zu unterstützen.

Zu den großen Tech-Konzernen aus den USA und China: Machen wir uns nichts vor, die großen Tech-Konzerne haben schon ziemlich viele Daten, und sie kommen im Zweifel auch an die Daten heran, die sie interessieren. Da spielt, wie ich schon ausgeführt habe, Geld in der Regel eher eine untergeordnete Rolle. Am Beispiel des exklusiven Datendeals zwischen der Deutschen Bahn und Google sieht man das ganz gut. Das stärkt in diesem Fall Google als großen Tech-Konzern. Kleinere Unternehmen, die sich mit Mobilitätsdaten beschäftigen, haben da eher das Nachsehen; denn sie kommen im Prinzip gar nicht an diese Daten heran, wenn sie nicht ein Millionenbudget zur Verfügung haben.

Andererseits profitieren gerade kleinere Unternehmen, auch hessische Unternehmen, und insbesondere – das sollte aus unserer Sicht auch nicht unterschätzt werden – die Zivilgesellschaft sehr

von solchen Daten. Es gibt sehr viele Projekte, die aus der Zivilgesellschaft heraus kommen und solche Daten nutzen, um bestimmte Sachverhalte aufzuzeigen, die man aus diesen Daten herauslesen kann – ich nenne das Stichwort „Data Literacy“ –, und das Verständnis von Daten zu fördern.

Wer sich dafür interessiert: Es gibt die Webseite codefor.de. Das ist die Webseite der Initiative „Code for Germany“ der Open Knowledge Foundation, die anhand einer ganzen Reihe von Projekten aufzeigt, was mit offenen Daten an Projekten möglich ist.

Als letzten Punkt kurz noch zur selektiven Auswahl von Daten; die wurde ja öfters benannt, und ich verstehe auch die Bedenken, dass eine solche Datenbereitstellung sehr aufwendig sein kann. Aber im Prinzip sind die Daten schon da. Die Daten, um die es hier geht, liegen ja vor. Das Veröffentlichen der Daten ist aus unserer Sicht gar nicht mal so der aufwendige Schritt, wenn die nötige Infrastruktur, eine Open-Data-Plattform etc., bereitsteht.

Relevanter sind hier eher die Prozesse zum Datenmanagement und andere, die dahinter liegen. Aber die müssten eigentlich ohnehin existieren, um sinnvoll mit diesen Daten irgendetwas anzufangen. Da ist eher die Herausforderung, generell die Kommunen oder auch Landesbehörden zu schulen, mit diesen Daten umzugehen. Die reine Veröffentlichung der Daten ist dann ein vergleichsweise geringer Aufwand. Insofern ist das aus unserer Sicht keine extrem hohe zusätzliche Hürde.

Frau **Schwarz**: Es war noch eine Frage aufgekommen, die der Chaos Computer Club zum Teil gerade beantwortet hat, zur nichtmonetären Unterstützung.

Das Thema einer Open-Data-Koordinatorin auf Landesebene sehen wir auf jeden Fall genauso. Wir schlagen aber noch vor – das steht auch in unserer Stellungnahme –, bei Kommunen und Behörden mit über 50 Mitarbeitenden auch eine Open-Data-Koordinatorin vor Ort vorzusehen, um das in die Breite tragen zu können.

Zusätzlich halte ich eine grundsätzliche Förderung von IKZ, also interkommunaler Zusammenarbeit, in diesem Kontext für enorm wichtig. Das wird auch schon im Rahmen der Smart Region gefördert. Noch cooler fände ich es, wenn es nicht nur über Förderanträge ginge, sondern wenn das systematisch gemacht würde, speziell zum Thema Open Data.

Dann möchte ich noch etwas zum Thema Deanonymisierung sagen. Wir glauben auch, dass es auf jeden Fall bei personenbezogenen Daten wichtig ist, verpflichtend eine zuständige Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen. Wenn Sie verschiedene anonymisierte Datensätze haben, ist es im Nachhinein durchaus möglich, sie übereinanderzulegen und sie damit faktisch zu deanonymisieren, zumindest in Teilen. Deshalb glauben wir, dass es wichtig ist, bei solchen Daten grundsätzlich eine Datenschutzfolgeabschätzung zu machen und sie auch mit den Daten zu veröffentlichen.

Zuletzt noch zum Thema „nutzt das nur Google und den Großen“? Das ist tatsächlich ein ganz kritischer Punkt. Aber es gibt ein schönes Beispiel aus London. Die Londoner Verkehrsbetriebe haben sich irgendwann entschieden, ihre gesamten Mobilitätsdaten offenzustellen, also für alle nutzbar zu stellen. Das hat dazu geführt – habe ich das von Ihnen gehört, Herr Henseler? –, dass Nutzungen im mindestens zweistelligen, wenn nicht sogar dreistelligen Bereich entstanden sind. Kleine Unternehmen, kleine Start-ups in London haben das genutzt und damit erfolgreiche Apps und erfolgreiche Services angeboten. Es profitieren also nicht zwingend nur die Großen. Wir können uns da auch an positiven Beispielen im Ausland orientieren und davon lernen, wie man das machen kann, damit hessische Unternehmen davon profitieren.

Abg. **Torsten Leveringhaus:** Auch von meiner Seite vielen Dank an alle Anwesenden heute für die zusätzlichen Erläuterungen zu den Stellungnahmen, aber auch insgesamt an alle diejenigen, die schriftliche Stellungnahmen abgegeben haben.

Wir haben ganz viele Stellungnahmen, die sich unterscheiden im Hinblick auf die Reichweite – das Stichwort „Kommunen“ ist schon oft gefallen – oder im Anspruch auf die Bereitstellung, aber auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung, sprich: Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten.

Was mir gerade beim Punkt der Kommunen immer wieder in den Sinn kam, ist unser Geobasisdatengesetz, das wir noch vor der Sommerpause auf den Weg gebracht haben. Geobasisdaten sind ein sehr weites Feld. Wir haben explizit die Kommunen mit hineingenommen. Wir haben als Land einen zweistelligen Millionenbetrag als Kosten beziffert, weil wir das den Kommunen zur Verfügung stellen müssen, um das Konnexitätsprinzip zu beachten.

In der Diskussion sollte das erwähnt werden, wenn wir hier die Kommunen mehr oder weniger ausschließen. Wir haben eine Kannregelung; sie können mitmachen, aber sie müssen nicht. Wir haben das beim Geobasisdatengesetz anders geregelt und werden damit schon – ich weiß nicht, wann wir die zweite, eventuell dritte Lesung haben werden und wann das Gesetz in Kraft tritt – die Daten veröffentlichen.

Mehrere meiner Fragen sind jetzt schon gestellt worden. Eine wäre z. B. gewesen: Gibt es konkrete Beispiele dafür, wie man diese offenen Daten nutzen kann? Das werde ich jetzt nicht noch einmal fragen, weil Frau Schwarz ein Beispiel aus London genannt hat, Herr Holz hat eine Webseite genannt, wo man so etwas nachlesen kann. Das werde ich mal machen.

Aber können wir mit einem Gesetz eine Datenbereitstellung so konkretisieren, dass hessische Forschungseinrichtungen oder vielleicht hessische Start-ups davon profitieren können? Das geht in die Richtung: Wer profitiert am Ende davon? Sind es die großen Unternehmen? Dazu wurde schon viel gesagt. Aber können wir noch irgendetwas tun, um gezielt zu erreichen, dass der Nutzen auch in Hessen bleibt?

Abg. **Andreas Lichert:** Ich wollte dem Eindruck entgegenwirken, dass ich irgendwelche naive Hoffnungen auf das Onlinezugangsgesetz richte. Denn das wäre in der Tat verfehlt. Im Gegenteil: Ich bin erstaunt, dass es bisher relativ geräuschlos vonstattengeht. Ich bin aber nicht sicher, ob das ein gutes Zeichen ist.

Ich glaube, wir sind uns alle einig: Wenn es nicht über eine möglichst kurze Phase des improvisierten Betriebs mit den gelben Mappen im Hintergrund hinausgeht, dann wäre das hart am Schildbürgerstreich. Dann hätten wir nämlich alle möglichen zusätzlichen Kosten gehabt, aber ohne den eigentlichen Sinn zu erfüllen und ohne die Wertschöpfung zu haben, die ja in einer Digitalisierung durchaus angelegt ist. Das wäre absolut grotesk.

An dieser Stelle möchte ich mich gerne an die Landesregierung, an Herrn Staatssekretär Burghardt wenden. Keine Sorge, ich erwarte jetzt natürlich nicht ad hoc einen Sachstandsbericht zur OZG-Umsetzung. Aber vielleicht können Sie uns wenigstens skizzieren, wie die Landesregierung unterstützen bzw. sogar sicherstellen will, dass es nicht nur darum geht, hier Potemkinsche Dörfer mit digitalen Schnittstellen zu errichten, sondern dass auch hinter den Kulissen, im Maschinenraum, wirklich Digitalisierung umgesetzt wird, auch und gerade auf der kommunalen Ebene.

Vorsitzender: Herr Lichert, wir sind hier in der Anhörung externer Fachleute. Deshalb bitte ich, den Dialog mit der Landesregierung in einer regulären Ausschusssitzung fortzusetzen. Aber wir werden das Thema nicht vergessen.

Dann frage ich jetzt in die Runde der Anzuhörenden: Wer möchte darauf eingehen? – Herr Henseler.

Herr **Prof. Henseler:** Die Frage war: Wem dient dieses Gesetz überhaupt? Es dient letztendlich allen, nicht nur der Verwaltung, um langfristig gegen Google oder Apple oder Amazon zu bestehen. Denn wer hat die Betriebssysteme, durch die die Daten erhoben werden? Das sind dann teilweise wieder genau diese US-Konzerne. Letztendlich sind diese Konzerne wiederum am Nutzer und erheben über diese Schnittstelle genau die Daten, die Sie jetzt versuchen auf klassischem Wege in diese Orchestrierung hineinzubringen.

Dahin gehend hilft es im ersten Schritt nur uns oder Ihnen, um nicht abgehängt zu werden. Deshalb sagte ich auch vorhin: Eigentlich ist es schon fünf Jahre zu spät. Die Betriebssysteme, die darunter liegen, über die die Daten verwaltet werden, kommen von ganz anderen. Das muss man auch im Hinterkopf behalten: Ich versuche jetzt, das Problem zu optimieren, aber ich werde es nicht los.

Herr **Schäfer**: Ich möchte auf eine frühere Frage, die an dieDatenschützer Rhein-Main gerichtet wurde, eingehen. Zunächst zur Relevanz der Kommunen: Der Vertreter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz hat vor drei Jahren hier berichtet, dass 80 % der Informationsfreiheitsanfragen an kommunale Behörden gehen. Die Relevanz ist also überhaupt nicht hoch genug einzuschätzen.

Die Vorreiterfrage ist schon vom Chaos Computer Club beantwortet worden; da sind Schleswig-Holstein, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu nennen, die sehr viel weiter gehende Informationsfreiheitsrechte gewähren. Dass da die Kommunen ausgenommen sind, ist ein hessischer Sonderweg.

Es gab auch die Frage, wie Kommunen auf Informationsanfragen reagieren, wenn es keine Pflicht gibt, sie also sozusagen von sich aus tätig werden. Da möchte ich gerne drei Beispiele nennen. Das erste Beispiel ist ein kommunales Jobcenter in Offenbach. Die haben ganz exotische Umgangsformen bei den Personalausweisen. Zeitweise wurde der Personalausweis bei einem Kundenbesuch einbehalten, bis der Sachbearbeiter entschieden hat, dass das Gespräch beendet ist, und erst dann wurde der Personalausweis zurückgegeben, außerdem wurde standardmäßig eine Kopie des Personalausweises zu den Akten genommen.

Das sind datenschutzrechtlich hochproblematische Dinge, sie sind vom hessischen Datenschutzbeauftragten auch entsprechend gerügt worden. Aber wir mussten den Umweg über den hessischen Datenschutzbeauftragten gehen, weil das kommunale Jobcenter gesagt hat: Mit Ihnen muss ich überhaupt nicht reden.

Zweites Beispiel: dieDatenschützer Rhein Main haben sich gegen die Videoüberwachung vonseiten der Europäischen Zentralbank durch Geräte auf dem Boden der Stadt Frankfurt gewehrt. Wir haben die Stadt Frankfurt gefragt: Wie ist das denn vertraglich geregelt? Da ist uns zumindest gesagt worden, dass der Vertrag selbst keinerlei Verschlussache ist. Da gibt es keine Vertraulichkeitsvermerke, und doch ist er uns freiwillig bisher nie vorgelegt worden. Ohne gesetzliche Pflicht passiert da gar nichts.

Drittes und letztes Beispiel: Wir haben gelegentlich auch Anfragen an das Jobcenter der Stadt Frankfurt; das ist ja nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes geregelt. Selbst da mussten wir, wenn wir es auf der Homepage nicht finden, ihnen teilweise Richtlinien einzeln aus der Nase ziehen und uns über Rügen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Informationen verschaffen. Da wäre es eine gesetzliche Pflicht gewesen.

Erst wenn es eine gesetzliche Pflicht gibt, können wir über eine Umsetzungsfrage sprechen. Freiwillig passiert nach unserer Erfahrung da ganz wenig.

Herr **Prof. Bernhardt**: Herr Abg. Leveringhaus hat gefragt, ob man noch etwas im Gesetzentwurf nachschärfen könnte, um zu verhindern, dass große Unternehmen – so habe ich jedenfalls Ihre Frage verstanden – stärker auf diese Daten zugreifen als kleine und mittlere Unternehmen.

Von einer solchen Differenzierung würde ich nicht nur unter rechtlichen Gesichtspunkten abraten, sie wäre kaum möglich. Ich vertraue darauf, dass, wie es auch schon mehrere Anzuhörende hier gesagt haben, in der Tat das Interesse, gerade der kleinen und mittleren Unternehmen, an Daten heranzukommen, sehr groß ist, weil sich auf diese Weise auch neue Geschäftsmodelle entwickeln lassen. Die großen Unternehmen warten ja oft darauf, dass Start-ups bestimmte Geschäftsideen entwickeln und auf den Markt bringen. Wenn das ganz besonders gut funktioniert, werden manchmal auch Start-ups aufgekauft. Das ist zwar nicht unbedingt der Sinn und Zweck des Start-ups, aber das ist auch die Faktenlage.

Das heißt, die mittelständische Wirtschaft ist hier durchaus bei der Entwicklung von Ideen zunächst mal im Vorteil. Das ist in Deutschland immer wieder zu beobachten. Insofern bin ich ganz zuversichtlich.

Darüber hinaus ist ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfs nicht zu missachten. Es sollen auch für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeiten verbessert werden, eine gewisse Verwaltungstransparenz einzufordern. Es geht nicht nur um wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern es geht insgesamt um eine Verwaltungstransparenz. Ich hatte am Anfang schon ausgeführt, dass das auch dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 GG zu entnehmen ist. Das wird auch im Gesetzentwurf aus meiner Sicht zu Recht betont.

Abg. **Oliver Stirböck**: An den Datenschutzbeauftragten habe ich noch eine Frage. Es war in Ihrer Stellungnahme von einem Digitalisierungsscheck für neue Gesetze die Rede. Könnten Sie die Forderung, die Sie da aufgestellt haben, noch ein Stück weit konkretisieren?

Abg. **Bijan Kaffenberger**: Ich möchte auf eine Sache hinweisen, die mir in der Stellungnahme des Chaos Computer Clubs aufgefallen ist. Dort geht es um das Angebot kleineanfragen.de, das, glaube ich, aus diversen Schnittstellenproblematiken heraus letztes Jahr eingestellt wurde. Dieses Portal ist, glaube ich, ein sehr spannendes Instrument, das im FDP-Gesetzentwurf leider nicht vorkommt, in dem es aber darum ging, die Unmengen an tollen Informationen, die wir über Kleine Anfragen in diesem Landtag produzieren, open-data-mäßig zugänglich zu machen.

Da wir heute über alle Fraktionen hinweg den Eindruck bekommen haben, dass wir an diesem Thema interessiert sind, möchte ich an dieser Stelle anregen, dass wir es dort, wo wir die Kapazitäten in der Verwaltung haben und wo es nicht um personenbezogene Daten geht, jetzt schon umsetzen.

Deswegen möchte ich Sie, Herr Vorsitzender, auch in Ihrer Funktion als Vorsitzender der IT-AG, und die Landesregierung in Person des CIO darum bitten, dass wir uns in der IT-AG des Landtags einmal damit beschäftigen, ob wir im Rahmen unseres eigenen Berittes gemeinsam eine Lösung finden können, die an diesem Gesetzentwurf vorbei vielleicht etwas zur Open-Data-Fähigkeit des Landtags beiträgt. Das möchte ich aus der Ausschusssitzung in unsere IT-AG mitnehmen, wenn das gestattet ist.

Vorsitzender: Ich darf Sie bitten, das noch in einer kurzen Mail an mich zu adressieren, dann nehmen wir es in der nächsten oder übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung.

Herr Stirböck hat Herrn Dr. Piendl angesprochen. – Bitte schön.

Herr **Dr. Piendl:** Es tut mir leid, ich habe die Frage akustisch nicht verstanden.

Abg. **Oliver Stirböck:** Sie hatten in Ihrer Stellungnahme einen Digitalisierungsscheck für neue Gesetze genannt. Wie wollen Sie das konkret umsetzen? Wollen Sie ihn in das Open-Data-Gesetz noch einfügen? Oder wollen Sie allgemein einen Digitalisierungsscheck für neue Gesetze? Wie könnte das nach Ihrer Vorstellung implementiert werden?

Herr **Dr. Piendl:** Ich weiß jetzt wirklich nicht, welchen Aspekt Sie meinen. Können wir das vielleicht im Nachgang noch konkretisieren und klären?

Abg. **Oliver Stirböck:** Ja, gerne. Das machen wir.

Herr **Dr. Piendl:** Vielen Dank.

Herr **Prof. Bernhardt:** Ganz kurz zu diesem durchaus sehr wichtigen Thema des Checks von Gesetzen im Hinblick auf die Digitalisierungstauglichkeit: Das ist eine alte politische Forderung, die auch beispielsweise vom Nationalen Normenkontrollrat aufgestellt wird, man möge bitte bei jedem neuen Gesetz prüfen, ob ein solches Gesetz auch in der Umsetzung überhaupt praktikabel ist. Insofern ist das nicht nur eine Frage dieses Gesetzes hier zu Open Data.

Dieses Gesetz kann man natürlich auch einem solchen Check unterziehen, das machen wir auch hier. Das haben wir auch in den diversen Stellungnahmen gemacht, indem wir überlegt haben: Wie kann beispielsweise die Funktion eines Koordinators mit hinreichenden Ressourcen usw. ausgefüllt werden?

Aber die Forderung, die mit diesem Grundsatz erhoben wird, geht weit über das Open-Data-Gesetz hinaus: Es soll jedes Gesetz, das im Landtag oder auch im Bundestag verabschiedet wird, einem solchen Digitaltauglichkeitscheck unterzogen werden. Deswegen halte ich es nicht für den richtigen Standort, eine solche generelle Bestimmung in einem spezifischen Open-Data-Gesetz unterzubringen. Man müsste also in der Tat ein weiteres Gesetz vorlegen, in dem genau diese Forderung manifestiert wird.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Dann darf ich mich ganz herzlich bei den Anzuhörenden bedanken, dass sie die Zeit aufgewandt haben, hierherzukommen und uns Rede und Antwort zu stehen.

Ich schließe die 20. Sitzung.

Beschluss:

DDA 20/20 – 08.09.2021

Der Ausschuss für Digitales und Datenschutz hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 12. Oktober 2021

Protokollführung:

Vorsitz:

Jonas Decker

Joachim Veyhelmann